

Berliner Tisch-Tennis Verband e.V.

Verbandsgericht

Aktenzeichen 5/2025

### Urteil

In dem Beschwerdeverfahren

des Jugendlichen , vertreten durch seine Eltern und

,

Antragsteller,

gegen den Berliner Tisch-Tennis Verband e. V. (im Folgenden BTTV),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Kontrollausschusses des BTTV,

Antragsgegner,

wegen Nichtnominierung zur norddeutschen Rangliste Jungen 13

hat das Verbandsgericht des BTTV

nach nichtöffentlicher Beratung am 22. Oktober 2025

in der Besetzung mit

Ina Tschirsky als Vorsitzende,

Derrick Brusch und Rainer Lamprecht als Beisitzer

für Recht erkannt:

- 1) Der Beschwerde des Antragstellers wird stattgegeben.
- 2) Es wird festgestellt, dass die Nichtnominierung des Antragstellers für die norddeutsche Rangliste Jungen 13 am 27./28. September 2025 rechtswidrig war.
- 3) Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV. Die entrichtete Gebühr ist dem Antragsteller zurückzuzahlen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller (geboren am , spielberechtigt für die Tischtennisabteilung des ) erreichte bei der Berliner Landesrangliste der Jungen 13 am 14. September 2025 den 4. Platz. Dennoch wurde er vom Verbandstrainer nicht für die norddeutsche Rangliste Jungen 13 am 27./28. September 2025 nominiert sondern neben drei anderen der Fünftplatzierte . Der Jugendausschuss bestätigte diese Nominierungen. Insgesamt gab es für vier Berliner eine Teilnahme an der norddeutschen Rangliste. Der Antragsteller wandte sich per Email vom 18. September 2025 wegen seiner Nichtberücksichtigung an den Verband. Mit der Email vom 19. September 2025 bestätigte der Jugendausschuss die Nominierung von anstelle des Antragstellers und begründete dies unter anderem mit den Leitlinien zur Jugendförderung im Berliner TT - Wettkampf- und Leistungssport und dem erheblich höheren QTTR-Wert von . Mit der Beschwerde vom 22. September 2025 wendet sich der Antragsteller gegen seine Nichtnominierung zur norddeutschen Rangliste Jungen 13. Wegen des Zeitablaufs begehrt er nur die Feststellung, dass die Bevorzugung des Fünftplatzierten anstelle des Viertplatzierten wegen Verstoßes gegen die Jugendordnung rechtswidrig war. Der Kontrollausschuss hat nicht Stellung genommen, weil dessen Vorsitzender und Beisitzer Mitglied des sind und sich deshalb für befangen halten. Der Jugendausschuss hat am 29. September 2025 erklärt, dass die Nichtnominierung des Antragstellers zwar mit den Leitlinien zur Jugendförderung übereingestimmt habe, nicht aber mit der Jugendordnung. Danach hätte der Antragsteller nominiert werden müssen.

II. Entscheidungsgründe

1.

Der Antragsteller ist als Mitglied im Angehöriger des BTTV (§ 7 Abs. 2 der Satzung des BTTV) und damit antragsberechtigt gemäß § 7 a) der Rechts- und Disziplinarordnung des BTTV (im Folgenden RDO). Er macht die Verletzung eines eigenen Rechts geltend.

2.

Gegen die Entscheidung des Jugendausschusses ist die Beschwerde zulässig, sie ist auch rechtzeitig (innerhalb von einer Woche) eingegangen, die Gebühr wurde bezahlt, § 5 b Abs. 1 - 3 RDO.

3.

Die Beschwerde ist begründet.

Durch den Zeitablauf hat sich zwar die Hauptsache erledigt. Denn die norddeutsche Rangliste der Jungen 13 war bereits Ende September 2025. Aber der Antragsteller hat wegen Wiederholungsgefahr ein rechtliches Bedürfnis, eine Klärung herbeizuführen.

Die Nichtnominierung des Antragstellers für die norddeutsche Rangliste war rechtswidrig, weil sie gegen Ziffer 7) 1. und 2. der Jugendordnung des BTTV verstieß. Dort ist festgelegt, dass neben dem Sieger der jeweiligen Nominierungswettkämpfe die weiteren verfügbaren Plätze nach der Reihenfolge des Abschneiden bei dem Qualifikationsturnier vergeben werden. Ein Ermessen des Verbandstrainers gibt es laut Jugendordnung nicht. Da dem Antragsteller keine Gelegenheit für die Erfüllung von Ziffer 7) 4. Jugendordnung gegeben wurde, ändert auch dieser Punkt nichts daran, dass der Antragsteller als Viertplatzierter der Berliner Landesrangliste zur norddeutschen Rangliste Jungen 13 als Vierter hätte nominiert werden müssen. Die Leitlinien zur Jugendförderung im Berliner TT-Wettkampf- und Leistungssport, die durch den Jugendausschuss und den Verbandstrainer erarbeitet wurden, sind insoweit nicht maßgebend. Sie sind gegenüber der Jugendordnung nachrangig. Denn die Jugendordnung wurde vom Verbandstag als oberstes Organ des BTTV geschaffen, der Verbandstag ist auch für Änderungen zuständig (vgl. § 3 Abs. 1, c und § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, b der Satzung des BTTV). Demzufolge können Ordnungen, die vom Verbandstag beschlossen wurden, nicht durch einfache Leitlinien anderer Gremien geändert werden.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 22 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 RDO.

Gez.

Tschirsky

Brusch

Lamprecht